

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Botschaft an den Gemeinderat

Nachtragskredit von CHF 500'000.– für die Bildung eines Corona-Fonds

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen mit einem Dringlichkeitsantrag gemäss Art. 22 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) die vorliegende Botschaft und ersucht um einen Nachtragskredit (Art. 29 lit. a Ziffer 3 GO) von CHF 500'000.– für die Bildung eines Corona-Fonds. Mit den finanziellen Mitteln des Fonds sollen, zusätzlich zu den Massnahmen von Bund und Kanton, ergänzende Unterstützungsbeiträge an in Not geratene Gewerbebetriebe, Vereine, Institutionen oder Organisationen mit Sitz in Kreuzlingen geleistet werden. Gefördert werden auch Projekte, die die Wirtschaft, die Vereinsarbeit und das gesellschaftliche Miteinander beleben und stärken.

1 Einleitung

Die Corona-Pandemie hält die Welt seit einem Jahr in Atem. Der Bundesrat musste immer wieder einschränkende Massnahmen des alltäglichen Lebens zur Eindämmung der Pandemie anordnen. Nach einem ersten Lockdown im Frühling 2020 folgte ein weiterer Lockdown im Dezember 2020 für die Gastronomie und ab dem 18. Januar mussten weitere Betriebe schliessen. Nebst Unternehmen und Gewerbebetrieben sind auch Vereine und Organisationen aus dem Sport- und Kulturbereich stark betroffen.

Aufgrund eines "Offenen Briefes" der Gemeinderäte Christian Brändli und Andreas Hebeisen fand am 13. Januar 2021 ein Treffen mit Kreuzlinger Branchenverbänden statt: Sportnetz, Kulturdachverband, Gastro TG Sektion Kreuzlingen, Arbeitgeberverein und Gewerbeverein (Beilage 1). Der Austausch zwischen den Vertretern der Verbände und des Stadtrats machte deutlich, wie sich diese besondere Situation im vergangenen Jahr auf die verschiedenen Bereiche auswirkte und einschneidende Spuren hinterliess. In der weiteren Diskussion konnten Ideen und Anregungen zur Verbesserung der einzelnen Schwierigkeiten vom Stadtrat aufgenommen werden und eine der geplanten Massnahmen, die zentrale Corona-Anlaufstelle, wurde sofort umgesetzt. Alle Branchenverbände sind sich in einem Punkt einig: Es besteht generell eine sehr grosse Unsicherheit in allen Kreisen für die Zukunft. Ziel der politischen Gremien muss es sein, zu versuchen, der Bevölkerung die Angst zu nehmen und mit positiven Signalen und Unterstützungshilfen auch wieder Mut zu machen.

Bundesrat und Regierungsrat haben seit Beginn der Einschränkungen Unterstützungs- und Härtefallprogramme auf die Beine gestellt. Trotzdem wird es Gewerbebetriebe sowie Vereine und Organisationen geben, die durch alle Raster fallen und in ihrer weiteren Existenz bedroht sind. Mit den Mitteln des Corona-Fonds soll der Stadtrat die Möglichkeit erhalten, in Härtefällen mit zinslosen Darlehen oder A-fonds-perdu-Beiträgen finanzielle Hilfe zu leisten. Gleichfalls sollen auch innovative und nachhaltige Projekte zur Belebung der Wirtschaft, der Vereinsarbeit oder des gesellschaftlichen Lebens gefördert werden.

2 Bisherige Unterstützungspraxis

Der Stadtrat hat von Beginn der Pandemie an den Grundsatz verfolgt, schnell und unkompliziert zu unterstützen, so dass Vereine und Organisationen nicht in Liquiditätsprobleme geraten. Der Antragsteller musste seine finanzielle Situation offenlegen und nachweisen, welche Unterstützungen von Bund und Kanton bereits in Anspruch genommen wurden. Insgesamt wurden bisher drei Anträge auf ein Darlehen eingereicht. Diese wurden vom Stadtrat geprüft und gesprochen:

Handballsportclub Kreuzlingen	CHF	25'000.–
FC Kreuzlingen	CHF	20'000.–
EHCKK	CHF	20'000.–

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Rückzahlung der zinslosen Darlehen für die Vereine schwierig sein wird. Der Stadtrat wird darum mit jedem Verein individuelle Lösungen suchen. So sollen zum Beispiel auch Möglichkeiten geschaffen werden, damit die Vereine mit einer Arbeitsleistung (z. B. Mitarbeit Stadtfest, Auf- und Abbau Anlässe am Boulevard usw.) das Darlehen abbauen können.

Weitere zinslose Darlehen wurden folgenden Organisationen gewährt:

Bodensee-Arena	CHF	200'000.–
Genossenschaft Hörnli	CHF	70'000.–

Auch hier wird der Stadtrat nach Beendigung der Corona-Krise das weitere Vorgehen bezüglich der Rückzahlung der Darlehen gemeinsam mit den Darlehensnehmern festlegen. Erlasse oder Teilerlasse von Darlehen gehen nicht zulasten des Corona-Fonds.

Im Weiteren wurden Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter in städtischen Liegenschaften, die von den Lockdowns betroffen waren oder sind, als Sofortmassnahme umgehend die Miet- und Pachtzinsen während der Dauer der verordneten Schliessungen gestundet. Nachdem das Bundesparlament in der vergangenen Wintersession keine Einigung erzielen konnte bezüglich der Aufteilung der Geschäftsmieten (Anteil Geschäftsmieter und Liegenschaftseigentümer), hat der Stadtrat in einem Grundsatzentscheid das weitere Vorgehen festgelegt. Der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft (SVIT) hat einen Leitfaden für Mietreduktionen im Zusammenhang mit Covid-19-Einschränkungen herausgegeben. Anhand dieses Leitfadens und der dazugehörigen Kalkulationstabelle kann die Mietreduktion prozentual

auf jeden Betrieb berechnet werden. Der Stadtrat wird eine neutrale Immobilienfirma beauftragen, die individuelle Berechnung des Mietzinserlasses des SVIT zu erstellen. Wenn der Stadtrat die Reduktion der Miet- und Pachtzinsen beschliesst, werden die Aufwände dem Corona-Fonds belastet und ausgewiesen.

3 Richtlinie des Corona-Fonds der Stadt Kreuzlingen

Um den Ablauf und die Rahmenbedingungen der Antragsstellung des Corona-Fonds zu regeln hat der Stadtrat eine Richtlinie erarbeitet (Beilage 2).

Darin wird der allgemeine Ablauf der Antragsstellung, die Zuständigkeit, die Kriterien der Beitragssprechung und weitere besondere Bestimmungen und Kompetenzen geregelt. Eine Richtlinie kann, einfacher als ein Reglement, durch den Stadtrat verabschiedet und, wenn die ersten Erfahrungen der Antragsstellungen vorliegen, rasch aktualisiert werden. Die Beurteilung der Anträge um einen Unterstützungsbeitrag erfordern eine breit abgestützte Arbeitsgruppe, die den Antrag bewertet und dann dem Stadtrat zum Entscheid vorlegen wird. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Stadtpräsidenten, den Abteilungsleitern der Departemente Gesellschaft, Soziales und Finanzen sowie dem Stadtschreiber als Koordinationsstelle. Wenn erforderlich können auch Vertreter des Gewerbevereins, Arbeitgeberverbands, Gastronomieverbands, Sportnetzes oder des Kulturdachverbands zur Stellungnahme beigezogen werden. Wenn der Gemeinderat dem Nachtragskredit für die Bildung eines Corona-Fonds zustimmt, wird der Stadtrat die Richtlinie verabschieden und in Kraft setzen. Allfällige Voten aus der vorberatenden Kommission FRK und dem Gemeinderat können noch in die Richtlinie einfließen.

Finanzielle Unterstützungsleistungen an Gewerbebetriebe, Vereine, Institutionen oder Organisationen werden nur geleistet, wenn ein absoluter Härtefall vorliegt, also nur dann, wenn bisherige Unterstützungsmassnahmen durch Bund und Kanton nicht gegriffen haben und alle anderen Hilfsinstrumente der öffentlichen Hand ausgeschöpft sind.

Die Förderung innovativer und nachhaltiger Projekte und Aktivitäten von Organisationen und Vereinen aus dem Sport-, Gesellschafts- und Kulturbereich soll vor allem die Belebung des Vereinslebens, Mitgliedermotivation und Anschub der Wiederaufnahme der Betriebe unterstützen.

4 Zusammenfassung

Wir befinden uns inmitten einem Teil-Lockdowns und die Aussichten für Gewerbebetriebe, Vereine, Organisationen und Institutionen sind weiterhin unsicher. Mit dem Nachtragskredit zur Bildung eines Corona-Fonds erhält der Stadtrat die Kompetenz, in Not geratene Betriebe und Vereine finanziell zu unterstützen, entweder mit einem zinslosen Darlehen oder mit A-fonds-perdu-Beiträgen. Die stadträtliche Richtlinie hält die wesentlichen Bestimmungen des Fonds sowie den Ablauf und die Beurteilung der Gesuche fest. Es bestehen aktuell keine Erfahrungen, was für Gesuche eingereicht wer-

den. Der Stadtrat wird jedoch bei der Behandlung der Gesuche eine Liste der "ständigen Praxis" führen und die Richtlinie in diesem Sinne ergänzen und aktualisieren. Der Stadtrat wird dem Gemeinderat regelmässig über die Verwendung des Corona-Fonds Bericht erstatten. Der Stadtrat versucht mit diesen Unterstützungsbeiträgen akute Hilfe zu leisten und mit der Förderung innovativer Projekte das Vereins- und Gesellschaftsleben wieder zu beleben und die verschiedenen Organisationen zu motivieren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen, einem Nachtragskredit von CHF 500'000.– für die Bildung eines Corona-Fonds

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 9. Februar 2021

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Präsentation vom 13. Januar 2021
2. Entwurf Richtlinie des Corona-Fonds der Stadt Kreuzlingen



Austausch mit Verbänden betreffend COVID-19 Hilfe durch Stadt Mittwoch, 13. Januar 2021

09.02.2021

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Vertreterinnen / Vertreter

- Initianten "Offener Brief": Christian Brändli und Andreas Hebeisen
- AGV: Attila Wohlrab und Rolf Bickel
- Gewerbeverein: Andreas Haueter
- Gastro Kreuzlingen: Julian Rohlof und Marcel Siegwart
- Sportnetz: Ruedi Herzog
- Kulturdachverband: Kurt Peter
- Fraktionen: Urs Wolfender, Roger Schläpfer, Hansjörg Gremlich und Ruedi Herzog
- Stadtrat und Stadtverwaltung

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Einleitung und Grundsätze

- Schnelle unkomplizierte Unterstützung
- Liquidität sichern
- Stundungen / Darlehen
- Subsidiarität: Unterstützungen Bund und Kanton
- "Bereinigung" nach Krise

Chronik (Jahr 2020)

Datum	Entscheid
31. März	<p>Grundsatzentscheid im Stadtrat zu folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mietzinserslass und Stundungen für Gastrobetriebe• Zusatzbeiträge für Sport- und Kulturvereine• Verzicht Nutzungszinses Gartenwirtschaften• Verrechnung effektiver Stunden in Horten <p>Konkrete Anträge müssen mit dem Selbstdklarationsformular der Stadt eingereicht werden.</p>
31. März	<p>SRB Genehmigung zinsloses, unbefristetes Darlehen von CHF 200'00.- für Bodensee-Arena</p>
14. April	<p>SRB Genehmigung Sofortmassnahmen des Stadtrats:</p> <ul style="list-style-type: none">• Einberufung Taskforce (aktiv seit dem 11. März)• Betrieb Stadtverwaltung• Homeoffice• Aussetzung Inkassomassnahmen, grosszügige Handhabung Stundungsgesuche

Chronik (Jahr 2020)

Datum	Entscheid
14. April	SRB zinsloses, unbefristetes Darlehen an Handballsportclub Kreuzlingen (HSCK) in Höhe von CHF 25'000.-
14. April	SRB Stundung Mietzinsen für Parkplätze vom Küpfer's Gym (Hafenbahnhof) inkl. Verzicht Erhebung Verzugszinsen
14. April	SRB Stundung Mietzinsen Liegenschaft Restaurant Schloss Seeburg inkl. Verzicht Erhebung Verzugszinsen
14. April	SRB Stundung Baurechts- und Mietzinsen für Liegenschaft Seestrasse 1, VIP-Parkplätze und Baurechtsfläche Talent Campus Bodensee inkl. Verzicht Erhebung Verzugszinsen
28. April	SRB zinsloses, unbefristetes Darlehen an Fussballclub Kreuzlingen (FCK) in Höhe von CHF 20'000.-
26. Mai	SRB zinsloses, unbefristetes Darlehen an Eishockeyclub Kreuzlingen-Konstanz (EHCKK) in Höhe von CHF 20'000.-

Chronik (Jahr 2020)

Datum	Entscheid
9. September	SRB zinsloses, unbefristetes Darlehen an Genossenschaft Schwimmbad Hörnli in Höhe von CHF 70'000.-
September	Berichte der Departemente und Abteilungen an den Gemeinderat
2. September und 22. Dezember	Informationen an Pächter, Mieter und Baurechtsnehmer von städtischen Liegenschaften

Verschiedene Kennzahlen

- Ausserordentliche Massnahmen/Ausgaben aufgrund von Corona: rund CHF 250'000.- (Stand Ende 2020)
- Mindereinnahmen Steuern ca. CHF 1 Mio.
- Abgabe von Gutscheinen in Höhe von CHF 17'640.- im Zusammenhang mit Kreuzlingen hilft
- 60 MM mit Bezug Corona
- 19 Taskforce-Sitzungen (Stand 7. Januar 2021)
- 20 Corona-Newsletter durch Stadtpräsident
- verschiedene ausserordentliche Sitzungen

Unterstützung Gewerbe

- Plattform "meinKreuzlingen"
- Bon-Aktion "Dörfs äs bitzeli lokal si?"
- Gastronomie
- Aufträge vorgezogen

Unterstützung Kultur, Sport und Gesellschaft

- "Kreuzlingen hilft"
- Annahme und Koordination aller Anfragen "Corona"
- Aktive Kontaktaufnahme mit allen Vereinen
- Laufende Informationen an Vereine und Organisationen
- Absprachen mit Verein Kultursee und Kulturamt
- Finanzielle Soforthilfe an Vereine von insgesamt CHF 135'000.– (Zinslose Darlehen)
- Finanzielle Soforthilfe an die Bodensee-Arena von CHF 200'000.– (Zinslose Darlehen)
- Stundung von Mieten (Liegenschaften der Stadt) von CHF 101'000.–

Unterstützung Sport (operativ)

- Koordination Schutzkonzepte Sportanlagen in Zusammenarbeit mit kantonalem Sportamt
- Unterstützung von Vereinen, Veranstaltern und anderen Gemeinden
- Umsetzung Schutzmassnahmen in allen Infrastrukturen und städtische Liegenschaften
- Vorziehen grosser Unterhaltsarbeiten zur Unterstützung des Gewerbes
- Sinnvolle Arbeiten für die Mitarbeitenden

Fragen?



Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Themen

1. Begrüssung / Vorstellung Vertreter
2. Bericht / Auslegeordnung Stadtrat
3. Situationsbericht der Verbände
4. Diskussion Zukunft / Massnahmen / Handlungsbedarf
5. Zusammenfassung
6. Zeitplan und Kommunikation
7. Verschiedenes und Umfrage

Richtlinie des Corona-Fonds der Stadt Kreuzlingen

... (Stand 9. Februar 2021)

ENTWURF

Dokumentinformationen
Richtlinie des Corona-Fonds der Stadt Kreuzlingen
vom (Stand 9. Februar 2021)

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 2021 und auf den in Kraft gesetzt.

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Äufnung	1
	Art. 3 Grundsätze	1
	Art. 4 Verwendung oder Kriterien	2
	Art. 5 Gesuche	2
	Art. 6 Zuständigkeiten	2
	Art. 7 Berichterstattung	3
	Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen	3
	Art. 9 Besondere Bestimmungen	4
	Art. 10 Auflösung	4
2	Schlussbestimmungen	4
	Art. 11 Inkrafttreten	4

ENTWURF

Gestützt auf Art. 34 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien:

1 Allgemeines

Art. 1
Zweck

Zur Minderung der negativen Auswirkungen durch die Corona-Pandemie sollen mit den Mitteln des Corona-Fonds (nachfolgend: Fonds), zusätzlich zu den Massnahmen von Bund und Kanton, ergänzende Unterstützungsleistungen an Gewerbe, Vereine, Institutionen oder Organisationen gewährt werden. Unterstützt werden auch Projekte, die das Wirtschaftsleben, die Vereinsarbeit und das gesellschaftliche Miteinander fördern und wieder stärken. Die finanziellen Mittel des Fonds verstehen sich als "Nothilfemassnahmen".

Art. 2
Äufnung

1 Der Fonds wird durch einen vom Gemeinderat genehmigten Nachtragskredit nach Art. 29 lit. a. Ziffer 3 geäufnet.

2 Weitere Zuweisungen können über den jährlichen Budgetprozess oder über Nachtragskredite erfolgen. Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich durch Beschluss des Gemeinderats.

3 Die Mittel des Fonds werden in der Rechnung der Stadt separat ausgewiesen und verzinst.

Art. 3
Grundsätze

1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Fonds.

2 Gesuche können schriftlich eingereicht werden von:
a. Gewerbebetrieben mit Sitz in Kreuzlingen.
b. Vereinen, Institutionen und Organisationen mit Sitz in Kreuzlingen.

3 Die "Corona-Nothilfemassnahmen" kommen dort zum Einsatz, wo nicht bereits andere Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand bestehen.

4 Die finanziellen Mittel erfolgen entweder als zinslose Darlehen oder mit A-fonds-perdu-Beiträgen.

	5	Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität und der Rechtsgleichheit.
Art. 4 Verwendung oder Kriterien		<p>Die Mittel des Fonds können wie folgt verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Finanzielle Beiträge an Gewerbebetriebe, Verbände, Vereine, Institutionen oder Organisationen, die aufgrund der Corona-Krise in Not geraten sind und wo bisherige Unterstützungsmassnahmen nicht gegriffen haben. Sofort- bzw. Nothilfen kommen nur zum Einsatz, wenn alle anderen Mittel einschliesslich Engagement der Einzelnen nachweislich ausgeschöpft sind. b. Förderung von innovativen und nachhaltigen Projekten und Aktivitäten von Organisationen und Vereinen aus dem Sport-, Gesellschafts- und Kulturbereich, z. B. zur Sicherung und Förderung des Nachwuchses bzw. des Mitgliederbestandes, Projekte zur Stärkung der Vereinskasse, Initialisierung von Kooperationen usw. c. Es wird pro Gesuchstellerin oder Gesuchsteller nur einmalig eine Unterstützung gewährt. Sie werden erst ausbezahlt, wenn die beantragten Mittel bei den Gesuchstellerinnen oder Gesuchstellern effektiv anfallen.
Art. 5 Gesuche		<p>Gesuche für Beiträge aus dem Fonds sind mit dem Antragsformular und den darin erwähnten Unterlagen der Stadtkanzlei, Stadtschreiberin/Stadtschreiber, 8280 Kreuzlingen, einzureichen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben insbesondere nachzuweisen, dass alle bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Zudem ist die "Notlage" konkret zu beschreiben bzw. aufzuzeigen. Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Das Antragsformular inkl. notwendige Unterlagen wird aufgrund der gemachten Erfahrungen laufend aktualisiert.</p>
Art. 6 Zuständigkeiten	1	Die formelle Vorprüfung des Gesuchs erfolgt durch die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber.
	2	<p>Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus folgenden Personen, prüft die Gesuche inhaltlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Stadtpräsidentin/Stadtpräsident (Vorsitz) b. Abteilungsleitung Departement Gesellschaft

		<ul style="list-style-type: none"> c. Abteilungsleitung Departement Soziale Dienste d. Abteilungsleitung Finanzen e. Stadtschreiberin/Stadtschreiber
	3	Falls erforderlich führt die Arbeitsgruppe zeitnah Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern. Die Arbeitsgruppe stellt dann einen Antrag an den Stadtrat.
	4	In besonderen Fällen können Vertreter des Gewerbevereins, Arbeitgeberverbands, Gastronomieverbands, Sportnetzes oder Kulturdachverbands zur Stellungnahme beigezogen werden.
	5	Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Nothilfemassnahmen. Er kann der Arbeitsgruppe Kompetenzen inkl. Finanzkompetenzen übertragen.
Art. 7 Berichterstattung	1	Die Finanzabteilung führt eine Zusammenstellung der einzelnen Nothilfemassnahmen.
	2	Der Stadtrat berichtet dem Gemeinderat regelmässig über die Verwendung der Mittel und Aktivitäten im Rahmen des Fonds.
	3	Die Zusammenstellung kann durch die Revisionsgruppe der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) jederzeit detailliert geprüft werden.
Art. 8 Rückerstattung von Beiträgen		<p>Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen und Empfängern zuzüglich 5 % Zinsen zurückzuerstatten. Zudem muss mit einer Strafanzeige gerechnet werden. Unrechtmässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beiträge mittels falscher Angaben erwirkt worden sind. b. Beiträge nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden. c. Auflagen und Bedingungen zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.

Art. 9 Besondere Bestimmungen	1	Über diese Richtlinie wird eine Liste der "ständigen Praxis" geführt. Einzelne Artikel dieser Richtlinie und das Antragsformular werden, wenn notwendig, laufend verbessert.
-------------------------------------	---	--

	2	Über Ausnahmen zu einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie entscheidet der Stadtrat.
--	---	--

Art. 10 Auflösung		Der Stadtrat entscheidet in Absprache mit der FRK über die Auflösung des Fonds. Ein allfälliger Überschuss wird der Stadtrechnung gutgeschrieben.
----------------------	--	---

2 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten		Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt.
--------------------------	--	---
